

1. Ausgangslage

Nach dem Ende einer Diktatur oder sonstigen Gewaltherrschaft stehen die neue Regierung und die Gesellschaft vor der Frage, wie sie mit dem begangenen Unrecht umgehen und wie oder ob überhaupt die Taten juristisch aufgearbeitet werden sollen.

a) Grundvoraussetzungen für die strafrechtliche Aufarbeitung

Erforderlich für eine strafrechtliche Aufarbeitung der Diktaturverbrechen durch nationale oder internationale Gerichte ist zunächst die systematische Ermittlung der Ereignisse, indem Informationen über die Vergangenheit gesammelt und einzelne Taten und Opfer festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen können die Grundlage für spätere Gerichtsprozesse bilden. Um neutrale Ermittlungen anstoßen zu können, müssen die entscheidenden Behörden allerdings so besetzt sein, dass nicht die Anhänger des ehemaligen Regimes gegen sich selbst ermitteln (Elitenkontinuität)⁶ und so möglicherweise den Fortschritt der Untersuchungen behindern. Nur so sind die Ermittlungen neutral und es entsteht nicht der Eindruck einer einseitigen Strafverfolgung⁷. Waren unabhängige Ermittlungen organisatorisch nicht möglich, wurden teilweise Wahrheitskommissionen eingesetzt, die ohne Bezug zu den Strafverfolgungsbehörden die Geschehnisse der Vergangenheit ermitteln und ihre Ergebnisse in einem abschließenden Bericht veröffentlichen⁸. Wahrheitskommissionen können eine Vielzahl an weiteren Funktionen wahrnehmen, die über eine reine Aufklärung des Geschehenen

die gegenteilige Entwicklung beschreiben. In der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff im Sinne einer Überwindung einer Diktatur hin zu dem Aufbau eines demokratischen Systems verwendet, vgl. Pfeiffer, Dominik (2014): Globalisierung und Vergangenheitsbearbeitung, S. 12; Teitel, Ruti (2003): Transitional Justice Genealogy. In: *Harvard Human Rights Journal* 16, S. 69, 87 f., Werle, Gerhard; Vormbaum, Moritz (2018): Transitional Justice, S. 15.

⁶ Ganzenmüller, Jörg: Der Rechtsstaat und die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen, In: Jörg Ganzenmüller (Hg.): *Recht und Gerechtigkeit*, S. 11, 16.

⁷ Malamud Goti, Jaime (1990): Transitional governments in the breach: Why punish state criminals. In: *Human Rights Quarterly* 12, S. 1, 4.

⁸ Ausführlich zu Wahrheitskommissionen Hayner, Priscilla (1994): Fifteen truth commissions - 1974-1994. A comparative study. In: *Human Rights Quarterly* 16 (4), S. 597-655.

hinausgehen⁹. Beispielsweise bieten sie dem Opfer ein Forum, in dem es von seinen Erfahrungen berichten kann. Eine Strafpflicht der Tatortstaaten ist bei den völkerrechtlichen Kernverbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und dem Verbrechen der Aggression) grundsätzlich anerkannt, sodass die jeweiligen Länder verpflichtet sind, Verfahren durchzuführen¹⁰.

In einigen lateinamerikanischen Ländern wurden Strafverfahren gegen die ehemaligen Diktatoren und weitere hochrangige Verantwortliche des alten Regimes angestrengt¹¹. Solche Strafprozesse können einen der Hauptaspekte der Aufarbeitung darstellen, da Staatsoberhäupter für die Taten, die unter ihrer Herrschaft begangen wurden, öffentlich verantwortlich gemacht werden und sich gegenüber der Gesellschaft nicht als unverfolgbare, außerhalb der Rechtsordnung stehende Machthaber präsentieren. Zudem werden die Strukturen aufgezeigt, die die Taten während der Diktatur ermöglicht haben. Die Verurteilung hochrangiger Verantwortlicher kann ein Mittel sein, um die Vielzahl der Taten gebündelt zu verhandeln. Andererseits können die komplexen Strukturen im Rahmen von Systemunrecht wesentlich vereinfacht und möglicherweise die Verantwortlichkeit auf wenige hochrangige Personen geschoben werden, während eine Vielzahl von weiteren Beteiligten straffrei bleibt.

b) Durchführung und Herausforderungen der Prozesse

⁹ Ottendörfer, Eva (2018): Rechtsstaatlichkeit und Versöhnung in Transitional-Justice-Prozessen. In: Anja Mihr, Gert Pickel und Susanne Pickel (Hg.): Handbuch Transitional Justice, S. 63, 66.

¹⁰ Werle, Gerhard; Vormbaum, Moritz (2018): Transitional Justice, S. 43 f.; Werle, Gerhard; Jeßberger, Florian (2020): Völkerstrafrecht, S. 114; Werle, Gerhard (1997): Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 109 (4), S. 808, 815.

¹¹ Hervorzuheben sind die Verfahren gegen den ehemaligen peruanischen Diktator *Alberto Fujimori* im Jahr 2009 und gegen den guatemaltekischen Diktator *José Efraín Ríos Montt* im Jahr 2013. Beide ehemaligen Staatsoberhäupter wurden nach dem Ende ihrer Regierungszeit von den nationalen Gerichten zu langen Freiheitsstrafen wegen der Verbrechen verurteilt, die während ihrer Regierungszeit begangen wurden.

Eine Strafverfolgung von Systemunrecht kann durch nationale sowie durch internationale Gerichte erfolgen. Beide Optionen bieten Vor- und Nachteile¹². In einigen Fällen fanden Ermittlungen und Strafverfahren auch durch nationale Gerichte anderer Länder statt¹³. Die Durchführung der Prozesse, die sich mit den Verbrechen einer Diktatur beschäftigen, stellt sowohl die nationalen als auch internationale Gerichte vor eine Vielzahl von Schwierigkeiten.

Die neue Regierung muss im eigenen Land die erforderliche Struktur für einen rechtsstaatlichen Prozess schaffen¹⁴. Hierdurch können die Länder zeigen, dass sie sich zu Demokratien entwickelt haben, die die Vergangenheit systematisch aufarbeiten, ohne dabei einseitig Vergeltung zu üben. Durch ein faires Verfahren grenzt sich die neue Regierung von dem repressiven System der Vergangenheit ab und kann beweisen, dass das juristische System auch schwerste Straftaten untersuchen und verurteilen kann¹⁵.

Maßgeblich ist zudem die Nachweisbarkeit der einzelnen Taten, die sich insbesondere bei Taten im Rahmen von Systemunrecht in vielen Fällen als schwierig

¹² Zu den Vorteilen nationaler Prozesse Ganzenmüller, Jörg: Der Rechtsstaat und die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen. Ein Problemaufriss. In: Jörg Ganzenmüller (Hg.): Recht und Gerechtigkeit, S. 11, 12; König, Helmut (1998): Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung. In: Helmut König, Michael Kohlstruck und Andres Wöll (Hg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, S. 371, 376; Report of the Secretary-General: The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies, S. 7. Zu den Vorteilen internationaler Prozesse Werle, Gerhard; Vormbaum, Moritz: Wege der Aufarbeitung von Systemunrecht. Ein Überblick. In: Dokumentations- und Forschungsstelle "Justiz und Nationalsozialismus" NRW (Hg.): Transitional Justice. 25 Jahre Dokumentations- und Forschungsstelle "Justiz und Nationalsozialismus" NRW, S. 38, 41.

¹³ Nach dem Universalitätsprinzip kann jeder Staat seine Strafgewalt auf Taten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft ausdehnen, unabhängig des Tatorts und der Staatsangehörigkeit von Täter oder Opfer. Die Strafgewalt wird hier im Interesse aller Staaten ausgeübt; Safferling, Christoph: Internationales Strafrecht, S. 28. Ein aktuelles Beispiel stellt der Prozess gegen zwei ehemalige Funktionäre des Allgemeinen Geheimdienstdirektorats von Syriens Präsident Baschar al-Assad wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Oberlandesgericht Koblenz 2021/2022 (OLG Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2022, Az. 1 StE 9/19).

¹⁴ *Otto Kirchheimer* bestimmte die Abgrenzung einer rechtsstaatlichen Justiz von einer politischen danach, dass in einem rechtsstaatlichen Prozess immer die reelle Möglichkeit eines Freispruchs bestehen müsse, das Ergebnis also nicht bereits vorher feststünde, Kirchheimer, Otto (2004): Trial by fiat of the successor regime. In: Neil J. Kritz (Hg.): Transitional justice. How emerging democracies reckon with former regimes. 2. Aufl. Washington DC (1), S. 350, 372; van Ooyen, Robert (2011): Die dunkle Seite des Rechtsstaats, In: Robert van Ooyen und Frank Schale (Hg.): Kritische Verfassungspolitologie, S. 241, 243.

¹⁵ Neil Kritz (2004): The dilemmas of Transitional Justice. In: Neil J. Kritz (Hg.): Transitional justice, S. xxi; Jutta Limbach (1994): Regierungskriminalität und Machtmissbrauch. In: Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle (Hg.): Kriminologische Opferforschung, S. 136.

erweist¹⁶. Vornehmlich in den lateinamerikanischen Diktaturen blieben viele Opfer nach dem Ende des Regimes unauffindbar und die Strafverfolgungsbehörden mussten ermitteln, was in jedem Einzelfall mit den betroffenen Personen geschehen ist. Bei länger andauernden Diktaturen sind Beweise oftmals nicht mehr auffindbar und Zeugen können sich nicht mehr an die Einzelheiten der Taten erinnern. Insbesondere durch die hohe Zahl der Opfer sind derartige Ermittlungen personell aufwendig und zeitintensiv¹⁷.

Auch die Zurechenbarkeit der einzelnen Taten stellt sich als schwierig dar¹⁸. Die Verurteilung einer politischen Führungsperson in der Diktatur als Anstifter entspräche womöglich nicht der einflussreichen Position. Für die Zurechnung der Tatbeiträge des ausführenden Täters wurde in einigen Verfahren die Figur der „mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft“ herangezogen¹⁹. Nur durch diese rechtliche Konstruktion war oft eine Verurteilung als Täter und nicht als Teilnehmer möglich.

Entscheidend für eine erfolgreiche Aufarbeitung ist auch die Rezeption der Entscheidung in der Bevölkerung. Das Urteil darf in der Gesellschaft nicht als einseitige rechtsstaatswidrige Machtausübung der neuen Regierung abgelehnt werden²⁰. Erforderlich ist hierfür eine umfangreiche Ermittlung, die die Interessen der Opfer und ihrer Angehörigen, aber auch der Täter berücksichtigt²¹. Je stärker die rechtsstaatlichen Grundsätze in den Prozessen geachtet werden, desto mehr hebt sich die Justiz von den oftmals willkürlichen Entscheidungen des vorherigen Regimes ab. Auch Amnestiegesetze stellten in der Vergangenheit häufig ein Hindernis in derartigen Verfahren dar²².

¹⁶ Muñoz-Conde, Francisco (2008): Abrechnen, aber wie? - Die rechtliche Transformation europäischer Diktaturen nach 1945: Der Fall Spanien. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* (125), S. 347, 349.

¹⁷ Stovel, Laura; Valiñas, Marta (2010): Restorative Justice after Mass Violence: Opportunities and Risks for Children and Youth, S. 27.

¹⁸ Roxin, Claus (2019): Täterschaft und Tatherrschaft.

¹⁹ Der peruanische Diktator *Fujimori* wurde als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft verurteilt, vgl. dazu Herzberg, Rolf (2009): Das Fujimori-Urteil: Zur Beteiligung des Befehlsgebers an den Verbrechen seines Machtapparates. In: *ZIS* (11), S. 576, 578.

²⁰ Schuller, Wolfgang (2006): Ziele und Prioritäten der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung. Verfolgung der Täter - Rehabilitation der Opfer. In: *Der Bürger im Staat* 56 (3), S. 161, 164.

²¹ Werle, Gerhard; Vormbaum, Moritz (2018): Transitional Justice, S. 31 f.

²² Das argentinische Dekret 2191 beinhaltete eine Blankettamnestie für alle Taten, die zwischen dem 11. September 1973 und dem 10. März 1978 begangen worden sind. In dieser Phase unmittelbar

2. Das Beispiel Argentinien

Die vorliegende Arbeit untersucht die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung in Argentinien. Im Mittelpunkt stehen die Prozesse gegen den argentinischen Diktator Jorge Rafael Videla.

Die argentinische Diktatur (1976-1983) forderte eine hohe Anzahl an Opfern und zeichnete sich durch eine systematische Vorgehensweise gegen die Gegner des Regimes aus²³. Die Gerichtsverfahren gegen die hochrangigen Befehlshaber der ehemaligen Diktatur erfuhren internationale Aufmerksamkeit²⁴.

Argentinien gilt bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Diktatur als Vorreiter für andere lateinamerikanische Länder. Bereits kurz nach dem Ende der Diktatur und der Rückkehr zur Demokratie beschäftigten sich die argentinischen Gerichte im Jahr 1985 mit der Verantwortlichkeit Videlas für die Verbrechen der Diktatur²⁵. Die juristische Aufarbeitung stockte, als Videla 1990 begnadigt wurde und Amnestiegesetze erlassen wurden („*Ley del Punto Final*“ aus dem Jahr 1986 und „*Ley de la Obediencia Debida*“ aus dem Jahr 1987)²⁶.

nach dem Putsch wurde der größte Anteil der gesamten Straftaten während der Diktatur begangen. Das brasilianische Amnestiegesetz betraf alle Taten, die während der Zeit der brasilianischen Militärdiktatur von 1964 – 1985 begangen wurden. Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*Barrios Altos v. Peru*, 29.11.2006, IAMRGH, Ser. C No. 75, Rn. 41.) erklärten argentinische Gerichte die Amnestiegesetze in Argentinien für verfassungswidrig und hoben sie auf.

²³ Die genauen Opferzahlen sind nicht bekannt. Schätzungen gehen von ca. 9.000 bis zu 30.000 Toten und Verschwundenen aus. Die von der Regierung eingesetzte Wahrheitskommission („Comisión nacional de la desaparición de personas“ CONADEP) ermittelte 8.960 verschwundene Personen, vgl. CONADEP, *Nunca más*, S. 17). Das Regime handelte in den meisten Fällen mittels kleiner Einsatzgruppen, die gegen vermeintliche Gegner des Regimes und Oppositionelle vorgingen und sie in geheime Gefängnisse brachten. In den Gefängnissen versuchten Anhänger des Regimes die Gefangenen zu Aussagen über weitere Gegner des Regimes zu bewegen und wendeten hierzu teilweise Foltermethoden an. In Anschluss an die Befragungen wurde eine Vielzahl der Betroffenen getötet und die Leichen verschwanden, Hasgall, Alexander (2016): *Regime der Anerkennung*, S. 106-110.

²⁴ Beispielsweise: *Neue Züricher Zeitung*, *Lebenslänglich für General Videla*, 24.12.2010; *BBC News*, *Videla trial opens in Argentina*, 03.07.2010; *El País*, *El dictador argentino Videla, condenado a cadena perpetua por crímenes contra la humanidad*, 22.12.2010.

²⁵ Elster, Jon (2005): *Die Akten schließen*, S. 76; Malamud Goti, Jaime (1990): *Transitional governments in the breach*, In: *Human Rights Quarterly* 12, S. 1.

²⁶ Kahle, Günter (1993): *Lateinamerika. Geschichte der lateinamerikanischen Länder zum Nachschlagen*, S. 231.

Auch in Deutschland und anderen Ländern²⁷ ermittelten Behörden gegen Videla. Der Diktatur war eine Vielzahl von Ausländern zum Opfer gefallen, sodass die jeweiligen Heimatländer eigene Ermittlungen durchführten²⁸.

Im Jahr 2010 fand erneut ein Prozess gegen den ehemaligen Diktator statt²⁹. Die abschließende Verurteilung Videlas wurde von großen Teilen der Gesellschaft sehr positiv aufgenommen. Videla selbst übernahm im Prozess die volle Verantwortung für alle Verbrechen, die unter seiner Befehlsgewalt begangen worden waren, auch wenn er die Begehung damit rechtfertigte, dass sie im Kampf gegen politische Gegner erforderlich gewesen seien³⁰.

Anders als in anderen Ländern Lateinamerikas wurden die Verfahren gegen Videla nicht durch den Tod des ehemaligen Diktators ohne rechtskräftiges Urteil beendet³¹.

Im Rahmen der Prozesse stellt sich eine Vielzahl von Fragen, die typisch für die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung sind und im ersten Kapitel thematisiert werden.

²⁷ Prozesse fanden unter anderem in Frankreich, Italien, Schweden und Spanien statt. Hauptsächlich wurden Taten gegen die jeweiligen Staatsangehörigen des Landes verfolgt, wenn dies in Argentinien nicht möglich war oder die konkreten Fälle nicht verfolgt wurden. Teilweise fanden Strafverfahren in Abwesenheit der Angeklagten statt, wenn dies nach den jeweiligen Strafprozessordnungen möglich war (so etwa in Italien und Frankreich), die mit einem Urteil gegen die Angeklagten endeten. In anderen Fällen wurden internationale Haftbefehle ausgestellt, mit Hilfe derer die Angeklagte in das jeweilige Land überführt werden sollte. Diese hatten nur in einigen Fällen tatsächlich Erfolg, da Argentinien Angeklagte nicht auslieferte, wenn im Inland gegen denselben Angeklagten Ermittlungen durchgeführt wurden.

²⁸ Es ermittelten beispielsweise die Behörden in Schweden, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien, vgl. Basak, Denis (2007): Die dritte Entrechtung, In: *ZIS* (9), S. 374, 376. So klagte die spanische Justiz unter anderem den ehemalige General *Ricardo Miguel Carvallo* wegen der Verbrechen, die er während der Diktatur begangen hat, an.

²⁹ Filippini, Leonardo: La persecución penal en la búsqueda de justicia. In: Centro de estudios legales y sociales (Hg.): *Hacer Justicia. Nuevos debates sobre el juzgamiento de crímenes de lesa humanidad en Argentina*, S. 19, 22 f.

³⁰ Hasgall, Alexander (2016): *Regime der Anerkennung*, S. 289.

³¹ Auch gegen andere lateinamerikanische Diktatoren wurden Strafverfahren angestrebt. Diese konnten in den meisten Fällen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Ende geführt werden. So floh der paraguayische Diktator Stroessner vor einer Strafverfolgung ins Exil nach Brasilien und wurde nicht ausgeliefert. Pinochet verstarb in Chile, bevor ein Urteil gegen ihn gesprochen werden konnte. Der guatemaltekeische Präsident Ríos Montt wurde zwar durch ein nationales Gericht wegen der Verbrechen, die in der Diktatur begangen wurden, verurteilt, das Urteil wurde aber wegen Rechtsfehlern wieder aufgehoben. Vor einem erneuten Prozess verstarb Ríos Montt, sodass keine endgültige Verurteilung erfolgen konnte.

3. Bisheriger Forschungsstand

Bisher sind einige Arbeiten zur juristischen Aufarbeitung der Diktatur in Argentinien zu verzeichnen.

Marcelo Sancinetti und *Marcelo Ferrante* analysieren die strafrechtliche Aufarbeitung der während der Diktatur begangenen Taten³². Sie orientieren sich dabei aber nicht an einem konkreten Urteil, sondern schildern die allgemeine Möglichkeit einer Strafverfolgung und die Hindernisse, die sich in diesem Rahmen stellten. Sie gehen auf einzelne Fälle ein und stellen die Rechtslage in Argentinien dar. Die Veröffentlichung stammt aus dem Jahr 2001, sodass die späteren Entwicklungen der Aufarbeitung keine Berücksichtigung finden konnten.

Der Menschenrechtsanwalt *Wolfgang Kaleck* beschäftigt sich in seinen Veröffentlichungen mit den Gründen für die Straflosigkeit der Verantwortlichen und die Maßnahmen, die für eine Strafverfolgung getroffen wurden³³. Er untersucht den ersten Prozess gegen Videla aus dem Jahr 1985. Einen Schwerpunkt setzt er auf die Verfahren in anderen Ländern gegen argentinische Militärs und die unterschiedlichen Herangehensweisen der jeweiligen Ermittlungsbehörden. Seine Arbeit erschien bereits vor dem zweiten Prozess gegen Videla, sodass er diesen nicht thematisieren konnte.

Der Historiker *Alexander Hasgall* setzt in seiner Studie den Schwerpunkt auf die Bewertung der Wahrheitskommission, die nach dem Ende der Diktatur eingesetzt wurde, um die Vergangenheit aufzuarbeiten³⁴. Sein Hauptaugenmerk liegt darauf, inwieweit durch die gewählte Form der Aufarbeitung Wahrheit hergestellt werden kann, und ob Anerkennung hilfreich dabei ist, vergangenheitsorientierte Aufarbeitungsprozesse nachzuvollziehen. Seinen Schwerpunkt legt er auf die Definition und die Theorien der Anerkennung. Eine juristische Analyse der Aufarbeitung erfolgt hingegen nicht.

³² Sancinetti, Marcelo; Ferrante, Marcelo (2002): Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Band 3: Argentinien.

³³ Kaleck, Wolfgang (2021): Die konkrete Utopie der Menschenrechte; Kaleck, Wolfgang (2015): Mit Recht gegen die Macht; Kaleck, Wolfgang (2012): Mit zweierlei Maß; Kaleck, Wolfgang (2010): Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentinien Militärs vor Gericht.

³⁴ Hasgall, Alexander (2016): Regime der Anerkennung.

Mit den ersten Versuchen einer Aufarbeitung der Diktatur durch die argentinische Regierung befasst sich *Jaime Malamud-Goti*, der Präsident Alfonsín als Berater hinsichtlich der Verfahren zur Seite stand³⁵. Er analysiert die Durchführung des ersten Gerichtsverfahrens aus dem Jahr 1985 und die gesellschaftlichen Entwicklungen in der ersten Zeit nach dem Ende der Diktatur und untersucht die Aufarbeitung durch die Strafverfahren kritisch. Insbesondere kritisiert er das Fehlen von juristischer Autorität und die einseitige Aufarbeitung allein durch die Gerichtsverfahren, ohne dabei auch andere Maßnahmen zu ergreifen, die mehr auf eine Versöhnung der Gesellschaft gerichtet sind. Seine Studie bezieht nicht den zweiten Prozess gegen Videla mit ein.

Die genannten Autoren behandeln somit nur Teilbereiche des vorliegenden Themas, vornehmlich wurden die beiden Urteile gegen Videla bisher nicht in einen Zusammenhang gestellt. Ein Großteil der Untersuchungen stammt aus den 1990er oder frühen 2000er-Jahren, einer Zeit, in der die lateinamerikanischen Transitionen in die gesellschaftliche Diskussion gerieten. Die vorliegende Arbeit nimmt sich zum Ziel, die Strafverfolgung Videlas im Rahmen der zwei großen Prozesse darzustellen und zu analysieren und dabei in einen größeren Kontext der Transitional Justice – Forschung zu stellen.

4. Methodik und Gang der Untersuchung

Im Folgenden wird in einem ersten Schritt eine abstrakte Betrachtung der Probleme vorgenommen, die bei der Aufarbeitung von Systemunrecht typischerweise entstehen. Der Fall Argentinien wird zunächst beiseitegelassen, allerdings handelt es sich um Aspekte, die auch in der argentinischen Aufarbeitung relevant waren. Dieses erste Kapitel bietet eine Bestandsaufnahme der rechtlichen und tatsächlichen Probleme, die im Rahmen von nationalen Prozessen gegen ehemalige Machthaber bestehen. Es dient als Verständnisgrundlage für die nachfolgende Untersuchung der Situation in Argentinien.

³⁵ Malamud Goti, Jaime (1996): Game without end.

Hieran schließt sich das zweite Kapitel über die historischen Hintergründe an, die zu der Errichtung der Militärdiktatur in Argentinien geführt haben, sowie eine Darstellung des Vorgehens des Militärs während der Diktatur. Für die Darstellung der Geschehnisse während der Diktatur wird neben der einschlägigen Literatur insbesondere der abschließende Bericht der eingesetzten Wahrheitskommission (*Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas*) herangezogen³⁶.

Es folgt im dritten Kapitel eine Untersuchung des Strafprozesses gegen die Junta aus dem Jahr 1985. Hierbei wird der Ablauf des Verfahrens, der Inhalt des Urteils und die darauffolgenden politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen untersucht. Hierzu werden die Originaltexte des Urteils³⁷ sowie des Abschlussplädoyers der Staatsanwaltschaft³⁸ ausgewertet. Mit Bezug auf das Verfahren beschränkt sich die Untersuchung auf die Verantwortlichkeit Videlas. Auch die Bedeutung der Amnestiegesetze und der Begnadigungen für die Aufarbeitung des Systemunrechts wird untersucht.

An dieses Kapitel schließt sich das vierte Kapitel über den weiteren Umgang mit den Taten in Argentinien an. Nach einem Exkurs über die Aufarbeitung des Junta-Unrechts vor nationalen Gerichten in anderen Ländern wird das zweite Strafverfahren gegen Videla aus dem Jahr 2010 untersucht. Auch diese Untersuchung erfolgt anhand des Originalurteils³⁹.

Das fünfte Kapitel fasst die zentralen Ergebnisse der Arbeit thesenartig zusammen und zeigt auf, welchen Einfluss die Aufarbeitung der Diktatur in Argentinien und die Strafprozesse gegen die ehemalige Junta bis heute haben. Es stellt die Ergebnisse dieser Arbeit abschließend zusammen.

1. Kapitel: Besonderheiten der juristischen Vergangenheitsbewältigung

1. Grundlegende Aspekte

³⁶ Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas (1986): *Nunca más*.

³⁷ Cámara Nacional de Apelaciones en lo Criminal y Correccional federal de la capital federal, vom 09.12.1985.

³⁸ Strassera, Julio (1985): La acusación. In: *El diario del juicio* 1985, 17.09.1985 (17), S. 2.

³⁹ Tribunal Oral en lo Criminal Federal N° 1 de Córdoba, vom 22.12.2010.

Jede Gesellschaft, die den Übergang einer autokratisch-diktatorischen Gesellschaftsform hin zu einem demokratischen System erlebt, steht vor der Aufgabe, die Vergangenheit zu bewältigen⁴⁰. Der Systemwandel stellt die neue Regierung vor rechtliche, gesellschaftliche und politische Herausforderungen auf dem Weg zu einer Demokratie und einem friedlichen Zusammenleben⁴¹.

Oftmals muss die Regierung sich selbst erst noch etablieren und bedarf der Zustimmung in der Bevölkerung, um nicht in die Gefahr zu geraten, direkt wieder abgesetzt zu werden⁴². Die Aufarbeitung der Verbrechen bewegt sich demnach im Spannungsfeld zwischen einer Stabilisierung der Demokratie einerseits und einer möglichst umfassenden Aufarbeitung der begangenen Taten andererseits. Teilweise wird die Ansicht vertreten, die Strafverfolgung finde ihre Grenze in der Gefährdung der Demokratie⁴³. Die Demokratie sei ein besonders hohes Gut, das nicht durch erneute Unruhen gefährdet werden dürfe. Für die Bewahrung der Demokratie müssten Einschnitte in anderen Bereichen hingenommen werden. Dieses Argument spricht insbesondere gegen eine Verfolgung von Personen, die auch nach dem Systemwechsel Einfluss besitzen und die Möglichkeit haben, das neue System zu erschüttern⁴⁴.

⁴⁰ Der Begriff der Vergangenheitsbewältigung wurde im Zuge der Aufarbeitung der Verbrechen des Zweiten Weltkriegs entwickelt, König, Helmut (1998): Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung. In: Helmut König, Michael Kohlstruck und Andres Wöll (Hg.): *Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts*, S. 371, 372; Trummer, Peter (2006): *Bewältigung von Diktaturen im Vergleich. Überlegungen zu einer vergleichenden Bestandsaufnahme*. In: *Der Bürger im Staat* 56 (3), S. 149, 150; Werle, Gerhard; Vormbaum, Moritz (2019): *Mauerfall und Transitional Justice*. In: *NJW*, S. 3282.

⁴¹ Teitel, Ruti (2004): *How are the new democracies of the southern cone dealing with the legacy of past human rights abuses?* In: Neil J. Kritz (Hg.): *Transitional justice. How emerging democracies reckon with former regimes*. 2. Aufl. Washington DC (1), S. 146.

⁴² Ntoubandi, Faustin Z. (2007): *Amnesty for crimes against humanity under international law*, S. 25; O'Donnell, Guillermo; Schmittner, Phillippe (2004): *Transitions from authoritarian rule*. In: Neil J. Kritz (Hg.): *Transitional justice. How emerging democracies reckon with former regimes*. 2. Aufl. Washington DC (1), S. 57; Sikkink, Kathryn; Walling, Carrie Booth (2007): *The Impact of Human Rights Trails in Latin America*. In: *Journal of Peace Research* 44 (4), S. 427, 434.

⁴³ Ganzenmüller, Jörg: *Der Rechtsstaat und die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen*. In: Jörg Ganzenmüller (Hg.): *Recht und Gerechtigkeit*, S. 11, 18.

⁴⁴ Kritisch zu einer solchen Ansicht: Nolte, Detlef (1996): *Wahrheit und Gerechtigkeit oder Vergessen? Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*. In: Detlef Nolte (Hg.): *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika* (44), S. 7, 14. Der Autor steht einer derartigen Begrenzung der Strafverfolgung kritisch gegenüber, da aus einer ex-post Perspektive nie mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die Demokratie tatsächlich gefährdet gewesen sei.